

Informationen und rechtliche Hinweise zum Vertragsabschluss

Bitte lesen Sie sich die angeführten Punkte sorgfältig durch, sie enthalten wichtige Informationen zum Abschluss Ihrer Versicherung:

Was passiert vor dem „Vertragsabschluss“?

Der Antragssteller stimmt der Überprüfung seiner Bonität durch Anfrage bei der Firma [CRIF GmbH](#) zu. Im Falle einer negativen Bonitätsauskunft kann der Antrag von der VAV abgelehnt werden.

Was passiert nach dem „Vertragsabschluss“?

Durch den Klick auf den Knopf „Senden“ erhalten Sie umgehend eine Bestätigung per E-Mail.

An dieses E-Mail angehängt finden Sie eine Kopie Ihres Antrages sowie alle wichtigen Informationen zum Vertragsabschluss.

Ihre schriftliche Polizza wird in der Folge automatisch ausgestellt.

Vertragspartner

Vertragspartner ist die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, 1030 Wien, Münzgasse 6, in der Folge „VAV“ genannt.

Telefonnummer: +43.1.716 07-606
Faxnummer: +43.1.716 07-96 606
E-Mail: onlineservice@vav.at

Firmenbuchnummer: FN 118015b
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang des Versicherungsscheines (Polizze) oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Das Absenden Ihres Antrages stellt noch keine Annahme Ihres Versicherungsantrages dar. Sollten wir Ihren Antrag nicht annehmen können, erhalten Sie von uns eine Ablehnung Ihres Antrages.

Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn der Versicherungsvertrag zustande kommt, besteht der Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn. Liegt der gewählte Versicherungsbeginn an einem Datum, das vor dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages liegt (= Zugang des Versicherungsscheines / Polizze), so gewährt die VAV Ihnen ab diesem Datum eine vorläufige Deckung im Umfang der beantragten Versicherung.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage bilden die der beantragten Sparte zugrunde liegenden [Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen](#).

Verantwortlichkeit

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernde(n) Person(en) ist (sind) gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrenerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige und unrichtige Angaben hindern die VAV Versicherung, die von ihr zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die VAV Versicherung vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Schriftlichkeit

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen bzw. mittels eines dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers übermittelt werden. Als „schriftlich“ gilt auf der Seite des Kunden für diese Vereinbarung neben der Schriftform auch die Zusendung von Nachrichten per E-Mail oder Fax. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und bei einer Verwaltungsstelle des Versicherers eingelangt sind. Wir empfehlen Ihnen, bedeutsame Zusendungen (z.B. Rücktritt, Kündigung, Schadensmeldung) entweder auf dem Postweg durchzuführen oder auf andere Weise sicherzustellen, dass uns diese zugegangen sind. Behalten Sie sich eine Kopie Ihrer Zusendung auf einem dauerhaften Datenträger auf.

Hinweis auf weitere Steuern und Gebühren

Gem. § 5 FernFinG machen wir Sie darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit der Versicherung möglicherweise weitere Steuern und Gebühren anfallen, die nicht über die VAV abgeführt oder verrechnet werden.

Bestimmte Leistungen der VAV Versicherungs-AG sind durch die Versicherungsprämie nicht abgedeckt. Eine Auflistung finden Sie im [Gebührenblatt](#).

Bindefrist

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller (=Kunde) 6 Wochen ab Antragstellung gebunden.

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das österreichische Recht Anwendung.

Vertragssprache

Die auf das gesamte Rechtsverhältnis angewandte Sprache ist deutsch.

Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto Wagner Platz 5.

Streitschlichtungsstelle

Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bietet für Sie kostenlos Antworten auf Rechtsfragen zu Versicherungsverträgen, Lösungsvorschläge für Versicherungsprobleme, sowie Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs: www.vvo.at
Wir informieren Sie darüber, dass wir in Streitfällen am Schlichtungsverfahren des Internet Ombudsmann teilnehmen: www.ombudsmann.at, Internet Ombudsmann, Margaretenstraße 70/2/10, A-1050 Wien.
Nähere Informationen zu den Verfahrensarten unter www.ombudsmann.at oder in den jeweiligen Verfahrensrichtlinien:

- [Verfahrensrichtlinien des Internet Ombudsmann für die alternative Streitbeilegung nach dem ASStG \(ASStG-Schlichtungsverfahren\)](#)
- [Richtlinien für das Schlichtungsverfahren beim Internet Ombudsmann außerhalb des Anwendungsbereichs des ASStG \(Standard-Verfahren\)](#):

Die VAV ist zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet und behält sich daher vor, diese abzulehnen.

Beschwerdemöglichkeit

So können Sie sich an die Ombudsstelle der VAV wenden:
<https://www.vav.at/privat/kundenservice/ombudsstelle.html>

So können Sie sich an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wenden: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Datenschutz-Informationen

Bitte beachten Sie die Datenschutz-Informationen der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft. Sie finden diese unter www.vav.at/privat/datenschutz.

Verwaltungskosten

Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages sind in der Prämie Verwaltungskosten kalkuliert

Laufzeit 1 Jahr

Der Vertrag kann nach Ablauf der Laufzeit gekündigt werden.

Wird der Vertrag nach Ende der Laufzeit nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr. Es erfolgt keine Rückverrechnung der enthaltenen Verwaltungskosten.

Rücktrittsrechte

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG): Rücktritt vom Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form; rechtzeitiges Absenden wahrt die Frist. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie. Der Fristenlauf für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist und er die Informationen gem § 5c Abs 2 Z 1-4 VersVG erhalten hat.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG): Rücktritt ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers, rechtzeitiges Absenden wahrt die Frist. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages.

Anwendbares Recht / Erfüllungsort

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Versicherers in Wien.